



Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 22. März 2004

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl, Seite 293), geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl, S.426, 428), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden folgende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - § 1 Promotion
 - § 2 Ehrenpromotion
 - § 3 Der Promotionsausschuss
 - § 4 Die Promotionskommissionen

- II. Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 5 Voraussetzungen zur Zulassung
 - § 6 Die Dissertation
 - § 7 Das Rigorosum
 - § 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- III. Ablauf des Promotionsverfahrens
 - § 9 Eröffnung des Verfahrens
 - § 10 Bestellung der Gutachter
 - § 11 Die Gutachten
 - § 12 Annahme der Arbeit
 - § 13 Die Verteidigung
 - § 14 Bewertung der Leistungen
 - § 15 Abschlusschluss des Verfahrens
 - § 16 Veröffentlichung der Dissertation

- IV. Sonstige Bestimmungen
 - § 17 Entzug des akademischen Grades
 - § 18 Widerspruch
 - § 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
 - § 20 Einsichtnahme
 - § 21 Schlussbestimmungen

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

Die Medizinische Fakultät verleiht für die Technische Universität Dresden die akademischen Grade

- Doktor der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.)
- Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, Dr. med. dent.)
- Doktor der Gesundheitswissenschaften (Doctor rerum medicinalium, Dr. rer. medic.)

aufgrund einer einschlägigen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und ihrer erfolgreichen Verteidigung sowie einer bestandenen mündlichen Prüfung (Rigorosum).

§ 2 Ehrenpromotion

(1) Die Medizinische Fakultät der TU Dresden kann die in §1 genannten Doktorgrade ehrenhalber an Persönlichkeiten verleihen, die sich besondere Verdienste um die Medizin, die Zahnmedizin oder die Gesundheitswissenschaften erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf in der Regel nicht hauptamtlich an der TU Dresden tätig sein. Dem Doktorgrad ist der Zusatz "honoris causa (h. c.)" hinzuzufügen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens zwei Professoren mit detaillierter Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Dieser prüft die Verdienste des zu Ehrenden auf der Grundlage von mindestens zwei weiteren Gutachten. Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag mit einer 4/5-Mehrheit aller dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder. Der Beschluss des Fakultätsrats ist vom Senat zu bestätigen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass gemäßen würdigen Form vollzogen. In der Urkunde sind die Verdienste des Promovenden kurz zu nennen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Er kann dieses Recht dem Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst durch Übersenden einer Abschrift der Urkunde anzuzeigen.

§ 3 Der Promotionsausschuss

(1) Die Medizinische Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Ihm gehören an:

1. der Prodekan als Vorsitzender,
2. die Vorsitzenden der drei Promotionskommissionen,
3. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und
4. ein Student mit bestandenem Erstem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

Die Mitglieder gemäß Nr. 3 und 4 werden von der Fakultätsvertretung ihrer Mitgliedergruppe vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des Studenten in der Regel ein Jahr. Eine erneute Bestätigung von Mitgliedern des Promotionsausschusses nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §5 sowie die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern in die Doktorandenliste gemäß §5,
2. die Eröffnung/Nichteröffnung des Promotionsverfahrens gemäß §9,
3. die Festlegung der zuständigen Promotionskommission und die Bestellung der Gutachter,
4. das Treffen von Entscheidungen zu Sonderfällen in den Promotionsverfahren bzw. zu Widersprüchen des Kandidaten gegen Beschlüsse der Promotionskommission,
5. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen zu den Promotionsverfahren, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind.

(3) Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Dekan und dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Über die Beratungen ist Protokoll zu führen.

§4

Die Promotionskommissionen

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 3 werden an der Medizinischen Fakultät drei ständige Promotionskommissionen gebildet. Ihnen gehören in der Regel je drei ständige Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) an, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Diese Mitglieder der Promotionskommissionen sind in der Regel Hochschullehrer, wobei ein Mitglied jeder Kommission ein habilitierter Mitarbeiter sein kann.

(2) In die mit dem jeweiligen Verfahren beauftragte Promotionskommission werden die vom Promotionsausschuss bestellten Gutachter und ggf. die Prüfer von Haupt- und Nebenfach einbezogen.

(3) Die Promotionskommissionen haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation,
2. die Beschlussfassung über das zu prüfende Nebenfach, die Festsetzung des Termins und die Bestellung der Prüfer für das Rigorosum und gegebenenfalls die Entscheidung über die Wiederholung des Rigorosums,
3. die Festsetzung des Termins der Verteidigung, dessen Bekanntgabe und die Veranlassung der notwendigen Einladungen sowie die Bestellung des Protokollanten und ggf. die Entscheidung über die Wiederholung der Verteidigung,
4. die Bewertung der Dissertation und der Verteidigung sowie die Festlegung der Gesamtnote.

(4) Die Promotionskommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(5) Die Beratungen der Promotionskommissionen sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 5

Voraussetzungen zur Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. med. bzw. zum Dr. med. dent. setzt ein abgeschlossenes Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule voraus. In Zweifelsfällen der Äquivalenz ist eine Stellungnahme des Landesprüfungsamtes einzuholen.
- (2) Der Nachweis ist für eine Promotion zum Dr. med. erbracht, wenn die Ärztliche Prüfung entsprechend der Approbationsordnung für Ärzte bestanden wurde.
- (3) Der Nachweis ist für eine Promotion zum Dr. med. dent. erbracht, wenn die Zahnärztliche Prüfung entsprechend der Approbationsordnung für Zahnärzte bestanden wurde.
- (4) Absolventen ausländischer Hochschulen weisen in der Regel eine Tätigkeit als Arzt oder Zahnarzt an der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität von mindestens einem Jahr nach.
- (5) Zur Promotion zum Dr. rer. medic. kann zugelassen werden, wer ein Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit absolviert hat und als Abschluss die Diplomprüfung in einem Studiengang der Naturwissenschaften, Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Soziologie oder das Staatsexamen für Pharmazie oder für das höhere Lehramt in Physik, Chemie, Mathematik oder Biologie mit überdurchschnittlichen Leistungen nachweisen kann. Die Zulassung zur Promotion mit einem in Satz 1 nicht genannten Studiengang bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Das Studium soll als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf Gebieten der angewandten oder theoretischen Medizin geeignet sein.
- (6) Absolventen ausländischer Hochschulen können zugelassen werden, sofern es sich um einen unter Absatz 5 genannten, einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertigen abgeschlossenen Studiengang handelt. In Zweifelsfällen der Äquivalenz ist eine Stellungnahme des Landesprüfungsamtes bzw. SMWK einzuholen.
- (7) Bewerber, die die Voraussetzungen von Absatz 5 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden. In diesem Falle prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der vorgelegten Studienleistungen in Bezug auf einen der in Absatz 5 genannten Hochschulabschlüsse und legt gegebenenfalls Ergänzungsleistungen und den Prüfungsmodus fest. Bei derartigen Entscheidungen tritt der Dekan dem Promotionsausschuss stimmberechtigt hinzu. Die Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens gemäß § 27 SächsHG ist in Ausnahmefällen möglich.
- (8) Bewerber gemäß Absatz 5 und Absatz 7 weisen eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit auf dem der Promotion zugrunde liegenden Fachgebiet nach.
- (9) Bewerber mit Nachweis der Ärztlichen oder der Zahnärztlichen Prüfung werden auf die Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. verwiesen, es sei denn, sie haben zusätzlich ein anderes Studium gemäß Absatz 5 absolviert. Die Dissertation muss aus einem anderen Themengebiet als dem einer medizinischen Promotion stammen.
- (10) Die Bewerber zur Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic. sollen in der Regel mindestens 1 Jahr in der Doktorandenliste der Fakultät geführt werden. In dieser Zeit sind sie zur aktiven Teilnahme an speziellen wissenschaftlichen Veranstaltungen (Dok-

torandenseminare etc.) der Medizinischen Fakultät verpflichtet. Ein Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste ist unter Angabe des voraussichtlichen Themas und des Erstbetreuers schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemäß § 8. Über Ausnahmen hinsichtlich der Mindestzeit gemäß Satz 1 entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Bewerbers.

(11) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer bereits zweimal auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet hat.

(12) Über die Zulassung entscheidet auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise der Promotionsausschuss. Die Zulassung zur Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic. kann vom Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn während des Verfahrens trotz vorhandener formaler Zulassungsvoraussetzungen die fehlende fachliche oder persönliche Eignung offensichtlich erkennbar wird.

§ 6 Die Dissertation

(1) Der Promovend ist verpflichtet, das vorgesehene Thema der Dissertation anzuzeigen, wenn er den Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste gemäß § 5 Abs.10 stellt. Externe Habilitierte können Themen nicht eigenverantwortlich vergeben und nicht als Erstgutachter fungieren. Sie können ein Thema nur in Abstimmung mit dem für ihr Fach zuständigen Klinik- bzw. Institutsdirektor oder Leiter einer selbstständigen Abteilung an der Medizinischen Fakultät der TU Dresden vergeben, wobei dieser das Thema schriftlich bestätigt. Eine Themenvergabe durch Emeriti der Medizinischen Fakultät der TUD, Professoren, die nicht Klinik- bzw. Institutsdirektor oder Leiter einer selbstständigen Abteilung sind, oder durch habilitierte Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät ist möglich. Ist für die Bearbeitung des Themas eine Nutzung von Einrichtungen und/oder Personal der Klinik, des Instituts oder der selbstständigen Abteilung erforderlich, ist zur Bestätigung des Themas das schriftliche Einverständnis des zuständigen Direktors bzw. Leiters vorzuweisen. Sofern eine Nutzung von Einrichtungen und/oder Personal nicht in Betracht kommt, genügt bei der Themenvergabe durch Professoren (einschließlich Emeriti) die Kenntnisnahme des zuständigen Direktors bzw. Leiters. Der Nachweis von Einverständnis bzw. Kenntnisnahme erfolgt mit dem Antrag gemäß § 5 Abs. 10.

(2) Mit der Dissertation ist der Nachweis zu erbringen, dass die wissenschaftlichen Aufgaben erfolgreich bearbeitet und mit hohem theoretischen Niveau gelöst sowie Wege für die Anwendung und die weitere wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse gewiesen wurden. Dabei ist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und durch die Promotionskommission im Promotionsverfahren festzustellen. Die Dissertation stellt eine Einzelleistung dar. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.

(3) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Dissertation sind. Der Umfang soll drei Seiten nicht überschreiten.

(4) Ist die Arbeit in einem Krankenhaus oder einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Medizinischen Fakultät der TU entstanden, muss der zuständige Krankenhaus- oder Institutsleiter schriftlich erklären, dass er mit einer Veröffentlichung als Dissertation einverstanden ist.

(5) Als Dissertationsschrift kann zur Erlangung der in § 1 genannten akademischen Grade auch eine vom Promovenden selbst verfasste Publikation in einem für das jeweilige Fach führenden internationalen Journal herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass er als

Erstautor benannt und die Annahme des Manuskriptes vom Editor schriftlich mitgeteilt wurde. Über die Annahme der Publikation als Dissertationsschrift entscheidet der Promotionsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Promotionskommission.

§ 7 **Das Rigorosum**

(1) Der erfolgreich bestandene 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der bisher geltenden ÄAppO bzw. 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄAppO vom 27.06.2002 oder die Zahnärztliche Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland ersetzt das Rigorosum, sofern das Staatsexamen zum Tage der Einreichung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Für Kandidaten, deren oben genannte Prüfungen länger als 5 Jahre zurück liegen, ist nach Abs. 2 bis 5 zu verfahren.

(2) Das Examen Rigorosum wird als nichtöffentliche Prüfung im Hauptfach (in dem die Dissertation verfasst wurde) sowie in einem vom Kandidaten vorzuschlagenden und von der Promotionskommission zu bestätigenden Nebenfach durchgeführt. Prüfer sind die Habilitierten, die diese Fächer in der Fakultät vertreten. Das Rigorosum wird vom Prüfer des Hauptfachs geleitet. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für Haupt- und Nebenfach zusammen etwa 60 Minuten betragen. Davon sollen drei Viertel der Prüfungszeit auf das Hauptfach entfallen. Das Rigorosum findet in der Regel in deutscher Sprache statt.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission legt nach Annahme der Dissertation in Abstimmung mit den Prüfern den Termin für das Rigorosum fest. Die übrigen Mitglieder der Promotionskommission können stimmberechtigt am Rigorosum teilnehmen. Ein Protokollant, in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, wird vom Prüfer des Hauptfaches benannt. Das Protokoll ist in die Promotionsakte aufzunehmen.

(4) Unmittelbar im Anschluss an das Rigorosum beraten die Prüfer mit den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis des Rigorosums. Die vom Kandidaten erbrachten Leistungen in Haupt- und Nebenfach werden durch eine Gesamtnote entsprechend § 14 Abs.1 bewertet. Unmittelbar nach der Beratung teilt der Prüfer des Hauptfachs dem Kandidaten die Gesamtnote des Rigorosums mit.

(5) Wird das Examen Rigorosum nicht bestanden, kann es frühestens nach sechs Monaten, jedoch spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Der Antrag dazu muss vom Kandidaten innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Promotionsausschuss eingereicht werden. Wird auch die Nachprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren ohne Verleihung des akademischen Grades abzuschließen.

§ 8 **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag des Bewerbers auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Antragstellung wird die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der TU Dresden anerkannt.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei Exemplare der gebundenen Dissertationsschrift sowie zehn Exemplare der Thesen, (davon hat der betreuende Hochschullehrer bereits 1 Exemplar der Arbeit erhalten)
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
4. eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunden des Hochschulabschlusses und
- soweit vorhanden - eines bereits erworbenen akademischen Grades,

5. der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit an der Medizinischen Fakultät der TU Dresden, soweit § 5 Abs. 4 zutrifft, bzw. über eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit, falls § 5 Abs. 8 zutrifft,
6. von externen Bewerbern Nachweise über die aktive Teilnahme an speziellen wissenschaftlichen Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 10,
7. Erklärungen des Bewerbers zu folgenden Sachverhalten:
 - a) dass er die Dissertation selbständig verfasst hat und andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt wurden,
 - b) wo und unter welcher wissenschaftlichen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde,
 - c) dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Promotions- oder anderen Prüfungsverfahrens eingereicht wurde,
 - d) bei vorangegangenen erfolglosen Promotionsversuchen die Angabe von Ort und Datum der Einreichung sowie Thema und Prüfungsbescheid, (diesen Punkt auch angeben, wenn keine erfolglosen Promotionsversuche stattgefunden haben; dann diesen Punkt verneinen),
8. die Erklärung, dass ein an die Medizinische Fakultät der TU Dresden zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs.5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
9. ein Vorschlag über das im Rigorosum zu prüfende Nebenfach.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange das Verfahren noch nicht durch den Promotionsausschuss eröffnet wurde. Ein späterer Antrag hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge.

III. Ablauf des Promotionsverfahrens

§ 9

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen, der betreuende Hochschullehrer die Eröffnung des Verfahrens in schriftlicher Form empfiehlt sowie seine Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt hat.
Bei der Eröffnung sind die Gutachter zu bestellen und eine Promotionskommission mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die entsprechende Promotionskommission. Über die Eröffnung des Verfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den in der Promotionsordnung festgelegten Anforderungen, so ist zu prüfen, ob Abhilfe geschaffen werden kann. Dem Bewerber ist dazu innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuss festzulegenden Frist, Gelegenheit zu geben. Werden die angegebenen Gründe durch den Bewerber nicht ausgeräumt oder die gesetzte Frist nicht eingehalten, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet.
- (5) Vergehen zwischen Einreichen des Antrages auf Themenvergabe (§ 6) und dem Einreichen der Dissertation ohne triftige Gründe mehr als sieben Jahre, wird die Themenvergabe nach Beschluss des Promotionsausschusses zurückgezogen. Anträge auf vorzeitige Zurücknahme von Seiten des Betreuers sind möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 10 Bestellung der Gutachter

(1) Als Gutachter können Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der TU Dresden und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen des In- und Auslandes bestellt werden, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation haben und die Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben.

(2) Die Dissertation wird - sofern keine weiteren wissenschaftlichen Erfordernisse bestehen - von zwei Gutachtern aus der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus bewertet. Nur einer der Gutachter darf der für das Thema zuständigen Einrichtung (Klinik bzw. Institut) angehören. Bei der Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. kann an Stelle des fakultätsinternen Zweitgutachters ein für die Thematik ausgewiesener Professor einer anderen in- oder ausländischen Hochschule fungieren. Bei der Promotion zum Dr. rer. medic. ist der Zweitgutachter aus dem Fachgebiet zu bestellen, das die nichtmedizinische Seite der Dissertation darstellt.

(3) Der erste Gutachter ist stets ein habilitierter Wissenschaftler der Medizinischen Fakultät der TU Dresden.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein. Keiner der Gutachter darf in verwandtschaftlichem Verhältnis zum Kandidaten stehen.

(5) Wird von der Promotionskommission die Dissertation als eine herausragende wissenschaftliche Leistung angesehen, für welche das Gesamtprädikat *summa cum laude* beantragt werden soll (beide Gutachter mit *magna cum laude* bewertet, Veröffentlichung der Arbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Gutachtersystem, Promovend als Erst- oder wenigstens Zweitautor), dann ist ein drittes Gutachten einzuholen. Dieser Gutachter darf nicht der Medizinischen Fakultät der TU Dresden angehören.

§ 11 Die Gutachten

(1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung. In ihnen soll in einer kritischen Wertung des wissenschaftlichen Inhaltes der Arbeit vor allem zu folgenden Aspekten der Dissertationsschrift Stellung genommen werden:

1. Tragfähigkeit der Fragestellung oder des Grundgedankens der Arbeit
2. Tauglichkeit der verwendeten Methodik
3. wissenschaftliche Aussage, Neuheitswert, Erkenntniszuwachs, Logik der
4. Schlussfolgerungen, praktische Nutzbarkeit der Ergebnisse
5. Einordnung der vorgelegten Ergebnisse in den internationalen Kenntnisstand
6. Eignung der Thesen für den wissenschaftlichen Meinungsstreit
7. Gesamteindruck (Logik der Gliederung, Prägnanz der Darstellung, Qualität).

(2) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in unabhängigen, begründeten und schriftlichen Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter der Promotionskommission vorzulegen.

(4) Die Arbeit ist von den Gutachtern mit einer der in § 14 Abs. 1 genannten Noten zu bewerten.

(5) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation dem Kandidaten zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Sie kann dazu eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung festsetzen. In einem solchen Fall ist die Dissertation zunächst vom Gutachter nicht zu bewerten, sondern an denselben Gutachter nach der Wiedereinreichung erneut zur Bewertung zu übergeben. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich.

(6) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und ihre Bewertung dürfen nicht von Auflagen abhängig gemacht werden.

(7) Empfiehlt nur ein Gutachter die Annahme der Dissertation, zieht der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter hinzu. Bei zwei negativen Gutachten wird das Verfahren beendet.

(8) Empfehlen zwei Gutachter die Annahme der Dissertation, so wird sie für die Dauer von zwei Wochen in der Zweigbibliothek Medizin der SLUB ausgelegt. Die Auslage wird den Hochschullehrern und dem wissenschaftlichen Personal in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dieser Personenkreis hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist sein Votum gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und zu begründen.

(9) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

(10) Die Mitglieder des Fakultätsrates, die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden sowie die Gutachter haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen. Die Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission können dem Doktoranden auszugsweise die Gutachten zugänglich machen.

§ 12 Annahme der Arbeit

(1) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Voraussetzung für die Annahme ist die Befürwortung der Arbeit durch zwei Gutachter. In diesem Falle beschließt die Promotionskommission zugleich die endgültige Bewertung der Dissertation entsprechend § 14.

(2) Im Falle einer Ablehnung ist diese vom Promotionsausschuss zu bestätigen. Die Arbeit wird mit "non sufficit" bewertet und das Promotionsverfahren wird beendet. Nicht angenommene Dissertationen verbleiben mit den Gutachten in einem Exemplar an der Medizinischen Fakultät der TU Dresden.

(3) Kandidaten, deren Arbeit nicht angenommen wurde, können frühestens nach einem halben Jahr mit einer wesentlich veränderten Fassung der abgelehnten Dissertation oder mit einer thematisch anderen Arbeit die erneute Zulassung beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Erfolgt eine erneute Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Medizinischen Fakultät der TU Dresden nicht zulässig.

§ 13 Die Verteidigung

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission einen Termin für die Verteidigung fest und gibt ihn mindestens vier Wochen vorher dem Kandidaten bekannt. Der Termin ist durch Aushang der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die Mitglieder der Promotionskommission, einschließlich der Gutachter, sind einzuladen.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder sein Stellvertreter leitet die Verteidigung. Es muss mindestens ein Gutachter anwesend sein.

(3) Vor dem Autorreferat stellt der Vorsitzende den Kandidaten vor; die Gutachter werden bekannt gegeben und - soweit anwesend - vorgestellt. Aus den Gutachten können die wichtigsten kritischen und positiven Einschätzungen referiert werden.

(4) Die Verteidigung soll zeigen, ob der Kandidat in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen, gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und sich in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen einer Disputation zu stellen. Die Verteidigung erstreckt sich demgemäß auf das Thema der Dissertation sowie die Randgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die davon gestreift werden. An der Diskussion können sich alle Anwesenden beteiligen.

(5) Die Verteidigung findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Sie kann auf Antrag in englischer Sprache gehalten werden. Für den Vortrag, der in freier Rede gehalten werden soll, ist eine Dauer von 15 Minuten vorgesehen.

(6) Unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung, ob der Kandidat bestanden hat und benotet die Verteidigung mit einer der in § 14 Abs. 1 genannten Noten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit "non sufficit" zu bewerten. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit "rite" zu bewerten. Das erreichte Ergebnis der Verteidigung ist dem Kandidaten am selben Tag zur Kenntnis zu geben.

(7) Wurde die Verteidigung nicht bestanden, darf sie auf Antrag des Kandidaten im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb der Frist eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Antrag dazu muss vom Kandidaten innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Promotionsausschuss eingereicht werden. Die Wiederholung der Verteidigung erfolgt vor derselben Promotionskommission.

(8) Über den Inhalt und Verlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu bestätigen ist. Es ist in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 14

Bewertung der Leistungen

(1) Die Dissertation, das Rigorosum und die Verteidigung können mit folgenden Noten bewertet werden:

magna cum laude (sehr gut):	eine besonders anzuerkennende Leistung	1
cum laude (gut):	eine überdurchschnittliche Leistung	2
rite (befriedigend):	eine durchschnittliche Leistung	3
non sufficit (nicht genügend):	eine nicht brauchbare Leistung	

(2) Die Note "magna cum laude" ist besonderen Leistungen vorbehalten. Aus den Bewertungen der Gutachter wird eine Durchschnittsnote der Dissertation ermittelt. Das Gesamtprädikat der Dissertation ergibt sich analog Absatz 3.

(3) Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich unter Hinzuziehung der Bewertungen der Dissertation, der Verteidigung sowie des Rigorosums, sofern ein solches gem. § 7 erforderlich ist, nach folgender Berechnung:

$(a + b + c + d): 4$ bei Rigorosum bzw.

$(a + b + c): 3$ ohne Rigorosum.

Dabei steht a für die Note des Erstgutachters, b für die Note des weiteren Gutachters, c für die Note der Verteidigung sowie d für die ungerundete Benotung aus dem Mittel der Noten der beiden Prüfer des Rigorosums.

Ist das Gesamtprädikat der Promotionsleistung

kleiner 1,5 wird das Gesamtprädikat „magna cum laude“,

1,5 bis kleiner 2,5 wird das Gesamtprädikat "cum laude",

2,5 bis 3,0 wird das Gesamtprädikat "rite",

größer 3,0 wird das Gesamtprädikat "non sufficit" vergeben.

(4) Die Verleihung des Gesamtprädikates „summa cum laude“ setzt die Einzelbewertung aller Teilleistungen mit „magna cum laude“ unter den in § 10 Abs.5 genannten Bedingungen voraus.

§ 15

Abschluss des Verfahrens

(1) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung aller Teilleistungen eines Promotionsverfahrens (Dissertation, Rigorosum und Verteidigung) legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat der Promotion entsprechend § 14 Abs. 3 und Abs. 4 fest.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt daraufhin dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors sowie die Ausstellung der Urkunde.

(3) Die Urkunde enthält neben Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort des Kandidaten den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans und das Siegel der TU Dresden.

(4) Der Dekan händigt die Urkunde dem Kandidaten in einer dem Anlass gemäßen Form aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 16 nachgewiesen ist. Mit der Übergabe der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

§16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Promovend ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten fünf Exemplare seiner erfolgreich verteidigten Dissertation, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft in einem festen Einband gebunden sind, unentgeltlich an die Zweigbibliothek Medizin der SLUB zu übergeben.

(2) Den Nachweis für die Erfüllung der Abgabepflicht erbringt der Promovend mit dem Abgabebereg. Dies ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren wird ohne Verleihung des akademischen Grades beendet.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Entzug des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad Doktor kann entzogen werden, wenn

- a) er durch Täuschung erworben ist,
- b) nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten,
- c) der Inhaber wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 18

Widerspruch

(1) Der Bewerber hat die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen gegen

- a) die Nichteröffnung des Verfahrens,
- b) die Nichtannahme der Dissertation,
- c) die nicht ordnungsgemäße Durchführung von Rigorosum und Verteidigung,
- d) die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(2) Gegen den Entzug des akademischen Grades gemäß § 17 kann entsprechend Absatz 3 Widerspruch eingelegt werden.

(3) Der Widerspruch ist beim Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der TU Dresden innerhalb eines Monats, nachdem der Kandidat Kenntnis von der zum Widerspruch führenden Entscheidung erhalten hat, einzureichen.

(4) Der Fakultätsrat hat innerhalb von drei Monaten - bei Anhörung des Promotionsausschusses und gegebenenfalls der Promotionskommission - zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden die Entscheidungen des Fakultätsrats, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist beim Fakultätsrat die Stimme des Dekans ausschlaggebend.

(2) Über jeden in dieser Verordnung ausgewiesenen Beschluss zu einem Promotionsverfahren ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums ein Protokoll anzufertigen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Kandidaten über negative Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren in schriftlicher Form binnen zwei Wochen nachweislich zu informieren. Die Bescheide müssen eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens gehen sämtliche Unterlagen in das Eigentum der Medizinischen Fakultät der TU Dresden über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages gemäß § 8 Abs. 2 hat der Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen mit Ausnahme des formellen Antrages.

(5) Über jedes Promotionsverfahren ist - unabhängig vom Ergebnis - eine Promotionsakte mit allen dazu gehörenden Unterlagen (außer der Dissertation) anzulegen und den Bestimmungen für die Verwaltung von Archivgut der TU Dresden entsprechend aufzubewahren.

§ 20 Einsichtnahme

(1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Die Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht. Bereits zu diesem Zeitpunkt eröffnete Promotionsverfahren können nach der Promotionsordnung vom 09. Januar 1995 in der bisher geltenden Fassung abgeschlossen werden.

(2) Änderungen zu dieser Promotionsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät vom 29. Oktober 2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 17. Dezember 2003, AZ 3-7841-11/59-4.

Dresden, den 22. März 2004

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus

gez. Prof. Dr. med. H. D. Saeger